

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Dagmar Enkelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/1493 –**

**Gedenkort für Jugendkonzentrationslager für Mädchen und junge Frauen  
Uckermark**

**Vorbemerkung der Fragesteller**

Ein bis heute weitgehend unbekannter und vergessener Ort des nationalsozialistischen Terrors ist das Jugendkonzentrationslager für Mädchen und junge Frauen und spätere Vernichtungslager Uckermark. Das ehemalige Konzentrationslager, von dem heute nur noch Fundamente von Baracken zu sehen sind, liegt in unmittelbarer Nähe der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück. Das verharmlosend als „Jugendschutzlager“ bezeichnete KZ wurde 1942 speziell für Mädchen und junge Frauen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren errichtet. Insgesamt wurden zwischen 1942 und Anfang 1945 ca. 1 200 Mädchen und junge Frauen, einige Jungen sowie junge slowenische Partisaninnen inhaftiert. Ein Großteil der Häftlinge war vor allem aufgrund ihres unangepassten Verhaltens in der NS-Gesellschaft als „asozial“ stigmatisiert und verfolgt worden. Wechselnder Wohnort, Zeiten ohne Arbeitsnachweis, die Verweigerung des Dienstes beim Bund Deutscher Mädel oder Bekanntschaften mit ihrerseits stigmatisierten oder diskriminierten Männern konnten Beschuldigungen wie „Herumtreiberei“ oder „sexuelle Verwahrlosung“ nach sich ziehen und zur Einweisung ins KZ führen.

Zu den unmenschlichen Bedingungen im „Jugendschutzlager“ Uckermark gehörten Zwangsarbeit u. a. für die Firma Siemens, ein absolutes Redeverbot, vielfältige Schikanen und Strafen sowie eine katastrophale Unterversorgung. Auf einem Teil des Geländes entstand in den letzten Kriegsmonaten ein Vernichtungslager für Frauen des KZ Ravensbrück. Bis zur Befreiung durch die Rote Armee Ende April 1945 wurden insgesamt schätzungsweise 5 000 bis 6 000 Häftlinge ermordet.

Bis Anfang der 90er-Jahre nutzte das sowjetische Militär das Gelände des ehemaligen Frauen-KZ Ravensbrück, das Siemenslager und das Jugendkonzentrationslager Uckermark. Nur ein kleiner Teil des ursprünglichen Geländes wurde 1959 zur Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück. Das Siemenslager und das KZ Uckermark sind bis heute keine öffentlich zugänglichen Gedenkorte.

Die Europäische Union hat Gelder zur Verfügung gestellt, mit denen eine Konversion, d. h. ein Rückbau der ehemaligen Panzerhallen der sowjetischen Streitkräfte, möglich ist. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

als Besitzerin des Areals ist bereit, der Konversion zuzustimmen und die notwendigen Mittel als Eigentümerin beizutragen, wenn das Gelände anschließend die Besitzerin wechselt. Überlebende des Jugend-KZ Uckermark wünschen sich einen würdigen Gedenkort auf dem Gelände des ehemaligen Lagers.

1. Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Gelände des ehemaligen KZ Uckermark als einziges ehemaliges KZ für Mädchen und junge Frauen als besonderer Gedenkort erhalten und ausgebaut werden muss?
  - a) Wie kann nach Einschätzung der Bundesregierung gewährleistet werden, dass hier weiterhin Gedenken, Mahnen und Erinnern stattfinden kann, ohne dass bisherige Aktivitäten durch ein „landesweites Gesamtkonzept“ unmöglich gemacht werden?

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung liegt die Zuständigkeit für die Gedenkstättenarbeit bei Ländern und Kommunen, die die Ausgestaltung eigenverantwortlich wahrnehmen. Es wird davon ausgegangen, dass zivilgesellschaftlich getragene Aktivitäten zum Gedenken, Mahnen und Erinnern und entsprechende Initiativen auf Ebene der Kommune und des Landes möglich sind.

- b) Warum wird bisher keine politische Verantwortung dafür übernommen, dass aus dem Gelände ein würdiger Erinnerungsort entstehen kann?

Wie in der Antwort zu Frage 1a ausgeführt sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes Länder und Kommunen für die Gedenkstättenarbeit originär zuständig. Der Bund wird auf Grundlage der Gedenkstättenkonzeption „Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen“ lediglich ergänzend tätig. So wäre eine Projektförderung des Bundes im Rahmen der Gedenkstättenkonzeption nur auf Antrag und unter finanzieller Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes und nach positivem Votum eines Expertengremiums möglich.

- c) Wie kann sichergestellt werden, dass das Gelände für die Öffentlichkeit zugänglich ist?

Der öffentliche Zutritt zum Gelände kann nur im Rahmen eines Gedenkstättenkonzepts erfolgen. Auf Antrag gestattet jedoch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Opferverbänden bereits jetzt den Zutritt zum Gelände im Rahmen von Einzelgenehmigungen.

- d) Inwieweit hält die Bundesregierung ein Gedenkstättenkonzept für das KZ Uckermark nach dem Vorbild der KZ-Gedenkstätte Moringen für realistisch und wünschenswert, wo ein Gedenkstätten- und Lagergemeinschaftsverein mit Geldern und Sachmitteln des Bundes, des Landes und der Gemeinde unterstützt wird?

Die KZ-Gedenkstätte Moringen wird nicht mit Bundesmitteln gefördert.

2. Wie ist der augenblickliche Stand des Konversionsverfahrens für das Gelände des ehemaligen KZ Uckermark?
  - a) Welche Gelder stehen im Einzelnen für eine Konversion der Anlage zur Verfügung?

Das Gelände des ehemaligen KZ Uckermark wird zurzeit durch die BImA bewirtschaftet. Zuständig für die öffentliche Förderung in Konversionsverfahren

sind die Länder. Sollten die zuständigen Behörden des Landes Brandenburg bereit sein, öffentliche Fördermittel einzusetzen, wäre die BImA als Grundstücks-eigentümerin bereit, einen Beitrag zu leisten, zum Beispiel durch Beräumung und/oder Rückbaumaßnahmen. Sie setzt dabei aber voraus, dass nach Durch-führung der Maßnahmen die Flächen nicht in ihrem Eigentum verbleiben oder zumindest im Rahmen eines langfristigen, kostenneutralen Pachtvertrages, zum Beispiel von der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/Mahn- und Gedenk-stätte Ravensbrück oder einem anderen Projektträger übernommen werden. Unter Hinweis auf ihre Finanzlage hat die Stiftung eine Übernahme bislang aber abgelehnt. Die BImA bemüht sich, mit den Trägern der Stiftung eine für beide Seiten vertretbare Lösung zu finden.

- b) Inwieweit sind die Gelder, die für die Konversion der Anlage zur Verfü-gung stehen, bereits vergeben worden?

Ob und in welchem Umfang für den vorliegenden Fall öffentliche Fördermittel beantragt oder vergeben wurden, ist weder der BImA noch der Bundesregierung bekannt.

- c) Bis wann müssen die Gelder beantragt sein?

Dies festzulegen, obliegt dem zuständigen Bundesland.

- d) Wer ist für die Verteilung der Gelder zuständig?

Das jeweilige Bundesland.

- e) Welche Bedingungen sind an die Verteilung der Gelder geknüpft?

Das jeweilige Bundesland regelt die erforderlichen Bedingungen.

- f) Bis wann müssen die Konversionsmaßnahmen abgeschlossen sein?

Siehe Antwort zu Frage 2c.

3. Hat die BImA bereits Angebote für einen Verkauf des Areals des ehemali-  
gen KZ Uckermark erhalten?

Nein

- a) Wenn ja, von wem, in welcher Höhe, und für welche Nutzung?

Entfällt

- b) Wenn ja, inwieweit ist die BImA bereit, dieses Angebot anzunehmen?

Entfällt

- c) Wenn nein, inwieweit bemüht sich die BImA um einen Wechsel der  
Eigentumsverhältnisse bzw. Verkauf des Geländes und mit welchem  
Ergebnis?

Die BImA wirkt im Bewusstsein der besonderen historischen Verantwortung bereits seit dem Jahre 2008 konstruktiv an einer Lösung mit, die einen würdigen Gedenkort für die Opfer ermöglichen soll. Jedoch konnte bislang noch kein Träger gefunden werden, der auch zur Übernahme des Eigentums bereit war (siehe auch Antwort zu Frage 2a).

- d) Wenn nein, welche Angebote kann die Bundesregierung der BImA machen, um die Konversion bereits ohne einen zukünftigen Käufer zu beginnen?

Die unmittelbare finanzielle Unterstützung der BImA mit Mitteln des Bundeshaushalts außerhalb der vorhandenen Förderinstrumentarien ist nicht möglich und widerspricht Sinn und Zweck des BImA-Errichtungsgesetzes.

- e) Wenn nein, welche weiteren Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, mit der Konversion bereits ohne eine zukünftige Besitzübertragung zu beginnen?

Siehe Antwort zu Frage 3d.

- f) Welche andere Institution kann lang- oder kurzfristig den Besitz des Geländes übernehmen, um zunächst das Vorhaben der Konversion zu ermöglichen?

Grundsätzlich in Betracht kommen vorliegend das Land Brandenburg, die Gemeinde Fürstenberg oder eine bestehende oder neu zu gründende Stiftung.

4. Inwieweit haben nach Einschätzung der Bundesregierung die wegen ihres unangepassten Verhaltens als „asozial“ stigmatisierten ehemaligen KZ-Häftlinge, die auch in den beiden deutschen Staaten nach 1945 Diskriminierung und Verfolgung erfuhren, inzwischen eine ihrem Schicksal angemessene Entschädigung sowie Würdigung und Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus erhalten?
- a) Welche Entschädigungen in welcher Höhe wurden an wie viele Personen ausgezahlt?

Die Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 1. September 2004 (Bundesanzeiger S. 20921), zuletzt geändert am 13. September 2005 (Bundesanzeiger S. 15698) sehen Leistungen auch für durch NS-Unrecht geschädigte Personen vor, die als „Asoziale“ bezeichnet wurden. Je nach Schädigungssachverhalt kommen eine Einmaleistung von maximal 2 556,46 Euro und laufende beziehungsweise weitergehende monatliche Leistungen nach Einkommenshöhe des Geschädigten in Betracht. Auf die regelmäßige Berichterstattung des Bundesministeriums der Finanzen zu den abschließenden Härteregelungen für NS-Opfer an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages, zuletzt vom 21. Dezember 2009 (V B 2-VV 5027/0), wird verwiesen.

- b) Welche Mahn- und Gedenkstätten und sonstige Gedenkorte, die speziell diesem als „asozial“ verfolgten Kreis von Opfern des Nationalsozialismus gewidmet sind, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland?

Auf Bundesebene sind keine Mahn- und Gedenkstätten und sonstige Gedenkorte bekannt, die speziell dem als „asozial“ verfolgten Kreis von Opfern des Nationalsozialismus gewidmet sind. Allerdings wird in bundesgeförderten KZ-Gedenkstätten den unterschiedlichen Opfergruppen des Nationalsozialismus gedacht. Ausstellungsprojekte in bundesgeförderten KZ-Gedenkstätten widmeten sich der Häftlingsgruppe der „Asozialen“ und „Aktion Arbeitsscheu Reich“.

- c) Welche Gedenkveranstaltungen fanden nach Kenntnis der Bundesrepublik Deutschland für diese Opfergruppe in den letzten zehn Jahren statt?

In bundesgeförderten KZ-Gedenkstätten fanden in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig Gedenkveranstaltungen statt, in denen an die einzelnen Opfergruppen, darunter auch die als „asozial“ Verfolgte, erinnert wurde.





